

**SATZUNG
ZUR ORGANISATION UND NUTZUNG
DES MAX-WEBER-INSTITUTS FÜR SOZIOLOGIE**

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG am 21.06.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

**1. Abschnitt:
ORGANISATION**

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Max-Weber-Institut für Soziologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Soziologie.

§ 2

Leitung

- (1) Das Max-Weber-Institut für Soziologie wird von einem Direktorium geleitet. Es entscheidet über die Angelegenheiten des Instituts, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Dem Direktorium gehören alle Professoren¹ an, deren Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist.

Mit beratender Stimme gehören dem Direktorium die dem Institut zugeordneten Juniorprofessoren sowie ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes oder sein Stellvertreter an. Beide werden von allen Mitarbeitern des wissenschaftlichen Dienstes gewählt, deren Arbeitsbereich dem Max-Weber-Institut für Soziologie zugewiesen ist. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

¹ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

An den Sitzungen nimmt ein von den Studierenden des Max-Weber-Instituts für Soziologie benannter Vertreter der Studierenden der Soziologie oder sein Stellvertreter beratend teil. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf Personal- und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrem Kreis einen Geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.
- (4) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und ist Sprecher des Instituts im Fakultätsrat. Er ist Vorgesetzter der dem Max-Weber-Institut für Soziologie zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, akademischen Mitarbeiter Mitarbeiter in Administration und Technik, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte und beantragt insbesondere auch deren Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung.

Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.

Die Dienstaufsicht über das Max-Weber-Institut für Soziologie hat der Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

- (6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind und informiert diese über die laufenden Geschäfte (§ 23 Abs.7 GO).
- (7) Der Geschäftsführende Direktor übt in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen. Hausverbote, die über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehen, können nur vom Rektor ausgesprochen werden.

- (8) Der Geschäftsführende Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der UB die Aufsicht über die Institutbibliothek und regelt im Rahmen dieser deren Organisation, Nutzung und Öffnungszeit.

§ 3 Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Hat das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist dem Dekan mitzuteilen. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 4 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Max-Weber-Institut für Soziologie erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Mittelvergabe erfolgt grundsätzlich nach dem von der Universität festgelegten Budgetierungsmodell in seiner jeweils gültigen Fassung. Über die Mittelverteilung entscheidet das Direktorium. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Max-Weber-Institut für Soziologie entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Direktor das Direktorium zustimmen.
- (3) Das Direktorium entscheidet über die Aufteilung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie der Räume unter Beachtung der Berufungszusagen des Rektorats an einzelne Professoren und des Teilhaberechts der am Max-Weber-Institut für Soziologie hauptberuflich tätigen Professoren; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt:

NUTZUNG

§ 5

Nutzung; Nutzerkreis

- (1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Max-Weber-Institut für Soziologie zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Soziologie betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Nutzung ist für Mitglieder der Universität kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben hiervon unberührt. Von Angehörigen der Universität kann das Direktorium eine Kostenerstattung verlangen.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzung des Max-Weber-Instituts für Soziologie durch Mitglieder und Angehörige der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Nutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt sowie von einer Kostenerstattung abhängig gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Max-Weber-Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Satzung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender sonstiger Regelungen (z.B. Öffnungszeiten) zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Max-Weber-Institut für Soziologie und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass es seine Aufgaben erfüllen kann.

Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
2. die Einrichtungen und Gegenstände des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadenersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 7

Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Regelungen des Max-Weber-Instituts für Soziologie, insbesondere die Hausordnung verstoßen oder die bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise von der weiteren Nutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. § 2 Abs. 7 dieser Satzung bleibt unberührt. Dem Nutzungsberechtigten stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Instituts für Soziologie vom....außer Kraft.

14.09.1988

Heidelberg, den 27.06.2011



Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor